Kirchengesetz zu dem Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993 (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt)

Vom 22.11.1993 (ABl. Anhalt 1994 Bd. 6, S. 6).

Artikel 1. (1) Dem am 15. September 1993 in Wittenberg unterzeichneten Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag, einschließlich Schlußprotokoll des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. Sepember 1993 ist Teil dieses Kirchengesetzes und wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 22. November 1993 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag vom 15. September 1993 gemäß seinem Artikel 28 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt bekanntzumachen.